

REKTORAT

Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe Immanuel-Kant-Straße 18-20 · 44803 Bochum

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III B 3 Mohrenstr. 37 10117 Berlin



Immanuel-Kant-Straße 18-20 44803 Bochum

Telefon: +49(0)234-36901-134 Telefax: +49(0)234-36901-111 E-Mail: rektorat@evh-bochum.de

Sparkasse Bochum

IBAN: DE02 4305 0001 0042 3042 79

BIC: WELADED1BOC

Postbank Dortmund

IBAN: DE59 4401 0046 0040 6694 64

BIC: PBNKDEFFXXX

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen Schm/Sdt I.09.11 Datum

22.02.2017

Urheberrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rektorat der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissenschaftsgesellschaft (UrhWissG-RefE) ausdrücklich.

Er ist grundsätzlich geeignet, der in hohem Maße durch Digitalisierung geprägten Lehre und Forschung an den Hochschulen, einen angemessenen und rechtssicheren Rahmen zu geben. Besonders hervorzuheben sind die klaren Vorgaben im Gesetzestext, die in der Praxis eine erhebliche Erleichterung und Entlastung von juristischen Detailproblemen bedeuten werden. Jahrelange Rechtsstreitigkeiten mit ungewissem Ausgang, wie sie in den vergangenen Jahren den Arbeitsalltag an den Hochschulen stark belastet haben, können so in Zukunft vermieden werden. Durch die ausdrückliche Berücksichtigung von Text- und Datamining (§ 60d UrhWissG-RefE) wird auch aktuellen Entwicklungen in der Forschung Rechnung getragen.

Insbesondere sprechen nachfolgend aufgeführte Argumente für die Regelungen im Referentenentwurf:

Grundsätzlich:

- **Rechtssicherheit** bei Digitalisierung der Lehre ist notwendig, gerade jetzt angesichts neuer Initiativen zur Digitalisierung
- Hochschulen erkennen Anspruch der Urheber auf angemessene Vergütung an, viele Lehrende sind selbst Autoren
- Der Entwurf greift die von den Hochschulen geäußerten **Bedenken zu Einzelmeldung** und **Verlagsvorrang** (Diskussion § 52a/Rahmenvertrag 2016) in guter Weise auf
- Vorschläge des **Entwurfs regeln auch Details** positiv zu bewerten, weil das neue jahrelange Rechtsstreite vermeidet

Seite 1 von 3

- Geplanter Rahmenvertrag / bisherige Regelung führt zu weniger
 Materialbereitstellung und belastet Studierende (Stimmen Studierender)
- Insgesamt würden die Änderungen:
 - o Unsicherheit an Hochschulen beseitigen
 - o In der Praxis handhabbare Regelungen schaffen

Moderne Lehre

- Verlagsangebote und Vorstellungen Börsenverein/VG Wort sehr traditionell, keine Spielräume für offenere Lehr-/Lernformen (s. Empfehlungen Hochschulforum Digitalisierung etc.)
- Entwurf berücksichtigt moderne Lehr-/Lernformen:
 - Veranschaulichung <u>des</u> Unterrichts (statt <u>im</u>) klarer und praxisnäher, umfasst auch eLearning-Formate
 - Weitergabe an andere Lehrende wichtig (Team-Teaching)
 - Hochschulübergreifende Zusammenarbeit in der Lehre wird durch § 60 b gestärkt

Erhöhte Rechtssicherheit

- Bisherige stark durch Richterrecht geprägte Regeln kaum vermittelbar
- Unbestimmter Rechtsbegriff der "Gebotenheit" entfällt, war für juristische Laien kaum durchschaubar
- Positiv: **Keine Ausnahme für Lehrbücher** Begriff unklar, viele Mischformen, spielen bei Nutzung keine herausragende Rolle
- Neue/klarere Erlaubnistatbestände:
 - Explizite Erlaubnis für Abbildungen ist wichtig
 - Nutzungserlaubnis f
 ür vergriffene Werke ist wichtig

Einzelmeldung

- Verzicht auf Einzelmeldung ist der einzig möglich Weg
- Pilotversuch in Osnabrück hat die Schwierigkeiten aufgezeigt
- Dort waren Dozenten durch Pilotversuch besonders motiviert, **in der Praxis** wäre nochmals deutlich **geringere Akzeptanz** zu erwarten
- Nachgelagerte Meldung über Bibliotheken nicht möglich:
 - Vorrangige Verlagsangebote müssten sofort geprüft werden
 - o Pflicht zur Einhaltung individueller Budgets steht dem entgegen
 - Führt auch zum Verzicht auf Bereitstellung durch Lehrende (Gefühl von Kontrolle, Rechenschaftspflicht, ...)
- **Stichprobenregelung** ist **tragbarer Kompromiss**, führt zu guten Abschätzungen tatsächlicher Nutzung und ich mit tragbaren Kosten verbunden

Verlagsvorrang

- Verzicht auf Verlagsvorrang ist der einzig mögliche Weg
- Bereits entstehende Angebote (Booktex) zeigen, dass **§ 52a langfristig ausgehebelt** würde

- Verlage versuchen deutlich höhere Preise durchzusetzen
- **Aufwand** bei Recherche, ob vorrangiges Angebot besteht und Abwicklung einzelner Erwerbung steht **in keinem Verhältnis zum Nutzen**

Aus Sicht unserer Hochschule wäre es wichtig, den vorliegenden Referentenentwurf nach seiner ungewöhnlich langen Vorbereitungszeit nun rasch umzusetzen. Wir begrüßen das aus Sicht von Bildung und Wissenschaft gelungene Ergebnis. Da der Referentenentwurf aus unserer Sicht auch die Belange der Rechteinhaber in ausgewogener Weise berücksichtigt, haben wir die Hoffnung, dass die vorgeschlagenen Regelungen noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden können.

Freundliche Grüße

Schmidtchen

Kanzlerin